

Satzung

des

Fördervereins der evangelischen Jugend im Dekanat Fürstenfeldbruck e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen:
Förderverein der evangelischen Jugend im Dekanat Fürstenfeldbruck e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§2 Zweckbestimmung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung. Er wird als Förderverein nach §58 Nr.1 AO tätig. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Zweck ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung jeder Form evangelischer Jugendarbeit im Evang.-Luth. Dekanat Fürstenfeldbruck durch Beschaffung und Weitergabe von Mitteln. Zu den Formen evangelischer Jugendarbeit gehören insbesondere die dekanatsweite und die gemeindeinterne Jugendarbeit.
- 3) Bei der Vergabe der Mittel ist auf Fairness und Ausgewogenheit unter den Mittelempfängern zu achten und das Wohl des gesamten Dekanats zu berücksichtigen.
- 4) In allen seinen Bemühungen geht es dem Verein darum, junge Menschen zu befähigen, im Sinne des Evangeliums verantwortlich für sich und andere zu leben.
- 5) Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§3 Selbstlosigkeit

- 1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder, Aufnahme und Austritt

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- 2) Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme befindet der Vorstand des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- 3) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Antrag mit anschließendem Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder haben keine Rechte und Pflichten. Ordentliche Mitglieder, die zum Ehrenmitglied ernannt werden, behalten ihre Rechte und Pflichten, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

- 4) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 7) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 8) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Mitglieder haben einen finanziellen Beitrag zu leisten.
- 2) Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung per Beschluss bestimmt.

§6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören u.a.:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - d) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - e) die Entlastung der 2 Kassenprüfer,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Bestimmung der Beiträge der Mitglieder,
 - h) die Entlastung des Vorstands,
 - i) die Neuwahl des Vorstands,
 - j) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - k) die Diskussion geeigneter Fördermöglichkeiten im Sinne der Zweckbestimmungen,
 - l) die Änderung und Neufassung der Satzung sowie
 - m) die Auflösung des Vereins.

- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, einberufen. Ferner ist sie einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{5}$ der Mitglieder es vom Vorstand unter Angabe von Gründen und des Zwecks schriftlich verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens drei Wochen vor der Sitzung.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel öffentlich.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Gesamtzahl der Anwesenden nicht unter zehn ordentlichen Mitgliedern liegt.
- 5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere die unter Satz 1 genannten Aufgaben zu umfassen.
- 6) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine satzungskonforme Geschäftsordnung.
- 7) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand in Textform einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 8) Die Mitgliederversammlung wählt und fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. In besonderen Fällen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig, um einen Beschluss zu fassen. Diese sind: Änderung und Neufassung der Satzung, Abwahl eines Vorstandsmitglieds und die Auflösung des Vereins.
- 9) Die/der Vorsitzende oder ihr/e/ sein/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung.
- 10) Vorstandswahlen werden von einem Wahlausschuss - zwei unabhängige Personen, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt werden - durchgeführt, der weder aus Kandidaten noch Vorstandsmitgliedern besteht.
- 11) Berichte und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem Schriftführer in einem Protokoll festgehalten, welches auf Anfrage beim Vorstand einzusehen ist. Das Protokoll muss auf Korrektheit untersucht und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben werden.

§9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern:
 - a) einem/einer Vorsitzenden,
 - b) einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem/einer Schatzmeister/in
 - d) und bis zu vier weiteren Mitgliedern.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Der Vorstand des Fördervereins darf nicht mehrheitlich aus Mitgliedern der in der OEJ verankerten Gremien des Evang.-Luth. Dekanat Fürstenfeldbruck bestehen.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 5) Der Verein wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder nach §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 6) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit verantwortlich und führt die Vereinschronik. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und ist verpflichtet, im Sinne der Zweckbestimmungen des Vereins, Kontakt zu den Organen der ev. Jugend im Evang.-Luth. Dekanat Fürstenfeldbruck zu halten. Der/die geschäftsführende Dekanatsjugendreferent/in ist in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

- 7) Der/die Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder, zusammen und leitet die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 9) Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss auf Korrektheit untersucht und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben werden. Die Einladung für die Sitzungen erfolgt sieben Tage im Voraus.
- 10) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten auf Antrag lediglich ihre Auslagen erstattet. Dem Vorstand obliegt die unmittelbare Förderung des Vereinszwecks.

§ 10 Kassenwesen

- 1) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der/die Schatzmeister/in. Der Kassenbericht ist für jedes Haushaltsjahr zu erstellen und von zwei unabhängigen Kassenprüfern zu prüfen.
- 2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jährlich mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 3) Ausgaben, die über einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Höchstbetrag liegen, benötigen einen Beschluss des Vorstandes.

§ 11 Satzungsänderung und Neufassung sowie Auflösung des Vereins

- 1) Über Satzungsänderungen und Neufassungen sowie die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Änderungen sind jedoch nur zulässig, wenn die Gemeinnützigkeit unberührt bleibt.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Jugendwerk im Evang.-Luth. Dekanat Fürstenfeldbruck, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Die Liquidation des Vereins wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand durchgeführt.

Fürstenfeldbruck, den 30. August 2017